

---

# Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 23

Duisburg/Essen, den 18.11.2025

Seite 1207

Nr. 174

---

**Vierte Ordnung zur Änderung der  
Fachprüfungsordnung  
für die berufliche Fachrichtung Biotechnik  
im Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption Berufskollegs  
an der Universität Duisburg-Essen  
Vom 17. November 2025**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2024 (GV. NRW. S. 1222), sowie § 1 Abs. 1 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Berufskollegs an der Universität Duisburg-Essen vom 26. August 2011 (Verkündungsblatt Jg. 9, 2011 S. 585 / Nr. 81), zuletzt geändert durch Art. IV der zweiten Änderungsordnung vom 31. Juli 2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 435 / Nr. 88), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

## Artikel I

Die Fachprüfungsordnung für die berufliche Fachrichtung Biotechnik im Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption Berufskollegs an der Universität Duisburg-Essen vom 30. August 2011 (Verkündungsblatt Jg. 9, 2011 S. 645 / Nr. 89), zuletzt geändert durch dritte Änderungsordnung vom 28. Juni 2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 293 / Nr. 60), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1: Studienplan wird wie folgt geändert:

1. Bei dem Modul Allgemeine Chemie wird in der Spalte Lehrveranstaltungen (LV) an die Lehrveranstaltungen Allgemeine Chemie und Praktikum Allgemeine Chemie jeweils der Wortlaut „\*3)“ neu angefügt.
2. Bei den Fußnoten wird nach der Fußnote „\*2) Das Berufsfeldpraktikum kann in einem der beiden Studienfächer absolviert werden.“ die Fußnote „\*3) In diesen Lehrveranstaltungen müssen Studienleistungen erbracht werden. Sie werden nach Form und Umfang im Modulhandbuch beschrieben.“ neu eingefügt.

## Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Chemie vom 18.09.2025.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rückausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 17. November 2025

Für die Rektorin  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
Ulf Richter

